

# *Reglement Fonds Baubeiträge für Kirchgemeinden vom 28. Juni 2021*

---

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §23 Finanzordnung vom 24.03.2021, beschliesst:

## **§ 1 Name und Zweck**

Mit dem Namen Fonds Baubeiträge für Kirchgemeinden (Fonds) besteht ein Fonds der Landeskirche zu Gunsten der Kirchgemeinden zur Sicherstellung von Mitteln für die Gewährung von Baubeiträgen an Bauten der Kirchgemeinden.

## **§ 2 Entnahme**

Die Mittel des Fonds werden als Puffer dazu verwendet, um Beiträge im Zusammenhang mit kirchlichen Bauten zu leisten, welche die gemäss §1 ANHANG II Finanzordnung<sup>1</sup> jährlich durch die Synode gestützt auf §14 Absatz 2 und gemäss §14 Absatz 1 Buchstabe b) sowie §15 Finanzordnung<sup>2</sup> anteilmässig zur Verfügung gestellten Mittel überschreiten.

## **§ 3 Leistungen**

Für die Erbringung von Leistungen an Destinatäre gelten ausschliesslich die Bestimmungen gemäss ANHANG II Finanzordnung<sup>3</sup>.

## **§ 4 Fondsmittel und Äufnung**

<sup>1</sup> Dem Fonds steht als Ausgangskapital der Betrag von CHF 1'941'258.55, der am 30.06.2021 als Reserve Baubeiträge in den Büchern der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft geführt wird, zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Fonds wird geäufnet durch

- a) jährliche Einlage der nicht für die Ausschüttung von Baubeiträgen gemäss ANHANG II Finanzordnung benötigten Mittel;
- b) ausnahmsweise zusätzliche Einlagen im Rahmen des Budgets oder im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung zu Lasten Rechnung 3;
- c) diesem gewidmete Spenden, Schenkungen und Legate;
- d) eingeworbene Drittmittel von Stiftungen, privaten und öffentlichen Institutionen.

<sup>3</sup> Der Fonds wird nicht verzinst.

## **§ 5 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat beschliesst auf Antrag des Departements Finanzen im Rahmen der Jahresrechnung

- a) die im Fall einer Überschreitung der jährlich bereitgestellten Mittel erforderlichen Entnahmen;

- b) die im Fall einer Unterschreitung mit den freiwerdenden Mitteln vorzunehmenden Einlagen.

<sup>2</sup> Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Departement Finanzen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat legt im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Verwendung der Fondsmittel Rechenschaft ab.

## **§ 6 Aufsicht**

Die Aufsicht über den Fonds obliegt der Finanzprüfungskommission im Rahmen der Oberaufsicht der Synode in Bezug auf das Finanz- und Rechnungswesen der Kantonalkirche.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Das Reglement tritt per 01.07.2021 in Kraft.

---

<sup>1</sup> KGS 5.1.2

<sup>2</sup> KGS 5.1

<sup>3</sup> KGS 5.1.2